Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
(KrWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Alternative Ausführung der Böschungsabdichtung VA1 "Süd+West" mit einer Kunststoffdichtungsbahn

(KDB) anstelle einer mineralischen Dichtung, DK0-Deponie Berchtolding

Grundstück: FINr. 789, 789/1, 790 und 791/3 der Gemarkung Saaldorf, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Betreiber/Bauherr: Moosleitner Entsorgungslogistik GmbH

Wimpasing 1

83416 Saaldorf-Surheim

Der Firma Moosleitner GmbH wurde mit Bescheid vom 14.01.2013 die Errichtung und der Betrieb einer Inertabfalldeponie (Deponieklasse 0) abfallrechtlich genehmigt. Mit Feststellungsvermerk vom 04.11.2010 wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit Bescheid vom 18.04.2019 wurden folgende Änderungen der Deponie genehmigt: Tiefere Deponiesohle (bedingt durch tieferen Kiesabbau), Verringerung des Deponiekörpers und des Verfüllvolumens durch eine zwischenzeitlich in einem Teilbereich errichtete Betriebsfläche sowie Anpassungen am Sickerwassersystem. Für diese Änderung wurde mit Feststellungsvermerk vom 27.02.2019 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ebenfalls festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit dem 01.01.2022 ging die Errichtung und der Betrieb der Deponie unter gleicher Genehmigung auf die Firma Moosleitner Entsorgungslogistik GmbH über.

Mit Bescheid vom 10.08.2022 wurde die Genehmigung zur Änderung der Deponie durch Erweiterung des bestehenden Zwischenlagers als Nebenanlage der Deponie erteilt. Für diese Änderung wurde mit Feststellungsvermerk vom 04.07.2022 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ebenfalls festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nunmehr soll die Böschungsabdichtung anstelle der ursprünglich geplanten mineralischen Basisabdichtung mit einer Kunststoffdichtungsbahn (KDB) erfolgen. Die Deponie wird abschnittsweise errichtet. Am 28.09.2022 erfolgte die Freigabe zur Einlagerung von Material im Verfüllabschnitt VA1. Die technische Barriere wurde bislang aber nur im Sohlbereich freigegeben. Die Bereiche der Böschungen Süd und West von VA1 wurden bislang nicht freigegeben, da dort bislang die Qualitätsanforderungen des QMP, insbesondere die geforderte Durchlässigkeit von kf <= 1 x 10-7 m/s, weder nach dem Einbau der örtlichen Rotlage noch nach dem anschließenden Materialrückbau und dem Neueinbau von örtlichem Rotlagematerial, das durch Zugabe/Einfräsen von Terramix verbessert/vergütet wurde, nachgewiesen werden konnten. Um sicherzustellen, dass kein Sickerwasser oder Deponat an die nicht abgenommenen Böschungsbereiche gelangen kann, wurde vor Freigabe der Sohlfläche an deren südlichen Rand ein temporärer Randwall errichtet. Als dauerhafte Lösung wurde nunmehr eine alternative Ausführung der Böschungsabdichtung im Bereich des VA1 Süd und West mit einem Geokunststoff anstelle einer mineralischen Dichtung beantragt.

Der Deponiekörper an sich, das zur Verfügung stehende Verfüllvolumen sowie die Verfülldauer werden von der Änderung nicht berührt.

Die Änderung der Deponie bedarf der abfallrechtlichen Genehmigung nach § 35 KrWG. Es erfolgt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG, da das Vorhaben von der Nummer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist. Es besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung des Materials der technischen Barriere der genehmigten DK0-Deponie Berchtolding. Anstelle des ursprünglich geplanten, mineralischen Dichtmaterials wird eine Kunststoffdichtungsbahn (KDB) verlegt. Im Umkreis des Vorhabens besteht nur eine geringe Siedlungsnutzung, großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Es ist ein naturschutzrelevanter Bereich (Biosphärenregion) betroffen, dessen Schutzgüter jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die Vorhabensfläche befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet oder wassersensiblen Bereich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturgüter zu befürchten.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 04.09.2023 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 204 eingesehen werden. Gemäß Art. 27a BayVwVfG ist die Begründung abrufbar im UVP-Portal.

Bad Reichenhall, den 04. September 2023 Landratsamt Berchtesgadener Land